

25. Ist im Falle einer Schuldübernahme der Konkursverwalter berechtigt, den dem Gemeinschuldner gegen den Schuldübernehmer zustehenden Anspruch in vollem Umfange für die Konkursmasse geltend zu machen, oder ist er auf die Geltendmachung des Befreiungsanspruches in Höhe der auf den Gläubiger entfallenden Dividende beschränkt?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 30. April 1896 i. S. K. (Bekl.) w. K. Konkursverwalter (Kl.). Rep. VI. 240/95.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

S. Ehr. K. erwarb im Jahre 1887 ein gewisses Grundstück in L. und verpfändete es im Juni 1888 an die Aktiengesellschaft „Preussische Bodencredit-Aktienbank in Berlin“ wegen eines Darlehens von 84000 M nebst Zinsen. Im Juli 1889 verkaufte K. das Grundstück an den Beklagten R. Dieser übernahm die Darlehensschuld von 84000 M nebst den eingetragenen Zinsen, Kostentaxation, Amortisationsentschädigung und Rückzahlungsprovision in Anrechnung auf den Kaufpreis. Nach mehrfachem Besitzwechsel kam das Grundstück in der Hand des Bauunternehmers B. zur Zwangsveräußerung. Die Bank erstand es und erlitt einen Ausfall von 17766,46 M. Die Bank trat ihre Ansprüche an den Expedienten Sch. in L. ab. Dieser hat gegen R. Klage auf einen Teilbetrag von 10000 M erhoben und dessen Verurteilung erzielt. Im Konkursverfahren zu dem Vermögen des R. hat Sch. die volle Forderung von 17766,46 M angemeldet; sie ist in diesem Betrage auch eingestellt. Der Konkursverwalter erhob nun auf Grund dieser Vorgänge Klage gegen R. auf Befreiung des Gemeinschuldners, bezw. der Konkursmasse von der fraglichen Schuld. Durch Urteil des Landgerichtes wurde der Beklagte verurteilt, die vom Kläger verwaltete Konkursmasse in dem

über das Vermögen des R. eröffneten Konkursverfahren von der seitens des Sch. angemeldeten Forderung von 17766,48 *M* nach Höhe von 15556,80 *M* durch Zahlung an den genannten Sch. oder durch eine der Zahlung gleichstehende Erfüllung zu befreien.

Die Berufung, sowie die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte, als er das Grundstück . . . von dem Gemeinschuldner R. kaufte, diesem gegenüber die auf dem Grundstücke hypothekarisch sichergestellte Forderung von 84000 *M* samt Anhang in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 432. 1407. 1408 Sächs. V.G.B. wird erörtert, daß die im Falle der Weiterveräußerung des Grundstückes eintretende Befreiung des früheren Übernehmers (§ 432) sich nicht auf dessen Verhältnis zum Schuldner beziehe, diesem gegenüber vielmehr die Verpflichtung zur Befreiung des Schuldners oder zum Schadenersatz aufrecht erhalten bleibe (§ 1408). Die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Befreiung des Schuldners entzieht sich bei der Irreversibilität des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches ebenso der Nachprüfung, wie der Ausschluß der Wahl zwischen Befreiung und Schadenersatz. Das Urteil des Berufungsgerichtes unterliegt somit nur insoweit der Anfechtung, als Vorschriften der Konkursordnung in Frage kommen.

Die Revision führt in dieser Beziehung aus, der Konkursverwalter verlange Befreiung von der der Konkursmasse gegenüber dem Gläubiger Sch. obliegenden Verpflichtung. Die Forderung dieses Konkursgläubigers bestehe aber in einem einmaligen Ansprüche auf gemeinschaftliche Befriedigung aus der Konkursmasse zugleich mit allen anderen Gläubigern. Mit der Befreiung von dieser durch die Dividende begrenzten Forderung erschöpfe sich das klägerische Interesse. Mit dem Zugeständnisse des Anspruches auf Befreiung von einem über die Dividende hinausgehenden Betrage würde dem Kläger eventuell ein Recht nach Beendigung des Konkurses, also nach Bewertung der Masse und für eine Zeit eingeräumt werden, zu der seine Verwaltertschaft bereits erloschen sei. Die Meinung des Oberlandesgerichtes, im Falle einer Verteilung der Masse unter die Gläubiger und der Beitreibung der auf die Sch.'sche Forderung entfallenden

Dividende dürfe dieser Betrag nicht unter die Gläubiger mit Ausschluß des Sch. verteilt werden, sondern müsse vielmehr zu einer Nachtragsdividende für alle Gläubiger verwendet werden, möge richtig sein. Diese Benachteiligung müsse aber durch Unterlassung einer vorzeitigen Ausschüttung der Masse vermieden werden.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Mit Recht erachtet das Berufungsgericht den Konkursverwalter für berechtigt, den dem Gemeinschuldner gegen den Beklagten zustehenden Anspruch in vollem Umfange für die Konkursmasse geltend zu machen. Der Anspruch des Gemeinschuldners auf Befreiung von der ganzen Schuld, hier also im Betrage des ganzen Ausfalles der Bank, ist ein Vermögensrecht des Gemeinschuldners, das der Zwangsvollstreckung unterliegt und demgemäß nach § 1 R.D. in die Konkursmasse fällt. Der Übergang auf die Konkursmasse kann nun nicht in der Weise erfolgen, daß die Forderung in einem nach der feinerzeitigen Dividende sich berechnenden unbestimmbaren Betrage in die Konkursmasse fällt und in dem noch unbestimmbaren Reste dem Gemeinschuldner verbleibt. Der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld führt in seiner Durchführung zu einer Minderung der Schuldenmasse und dadurch zu einer Erhöhung der Teilungsmasse und Steigerung des auf die Konkursgläubiger entfallenden Anteiles. Die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung des Gemeinschuldners von einer Schuld gehört somit ebenso zur Bildung der Teilungsmasse, wie die Geltendmachung eines Anfechtungsanspruches; sie fällt sonach unter die dem Konkursverwalter gemäß § 107 R.D. obliegende Bewertung des Vermögens des Gemeinschuldners. Erst durch diese bestimmt sich die Dividende.

Eine Beschränkung der Befugnis des Konkursverwalters auf die Geltendmachung des Befreiungsanspruches in Höhe der auf den Gläubiger Sch. entfallenden Dividende könnte aber auch nicht daraus abgeleitet werden, daß das Interesse der Konkursgläubiger sich mit der Befreiung von der durch die Dividende bestimmten Forderung erschöpfe. Wie das Berufungsgericht zutreffend nachgewiesen hat, ist dies nicht der Fall. Das Berufungsgericht unterstellt zu seiner Beweisführung den Fall, daß die jetzt vorhandene Masse unter die nicht bevorrechtigten Gläubiger verteilt und der auf die Sch.'sche Forderung entfallende Betrag vom Beklagten eingetrieben würde. Die Aus-

schüttung der vorhandenen Masse entspräche nur der Vorschrift des § 137 R.D. Der beigetriebene Betrag aber müßte nun wiederum unter alle Gläubiger, einschließlich des Sch., verteilt werden. Um den auf die Forderung des Sch. hiervon entfallenden Betrag würden die übrigen Konkursgläubiger weniger erhalten, als ihnen zukommen würde, wenn der Beklagte die ihm obliegende Befreiung des Gemeinschuldners von seiner Schuld an Sch. bewirkte. Diese zweite Dividende müßte somit wieder beigetrieben und anteilig verteilt, der hieraus auf Sch. entfallende Anteil in gleicher Weise behandelt, und so bis zur annähernden Erreichung des die Gläubiger ohne die Konkurrenz des Sch. treffenden Betrages fortgeführt werden, da die Konkursmasse immer wiederum einen Anspruch auf Befreiung von der auf Sch. treffenden Quote haben würde. Demnach erfordert auch das Interesse der Konkursgläubiger die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung in Höhe der ganzen Schuld. Die Ausführung der Befreiung beschränkt sich aber keineswegs auf die Tilgung der Schuld durch Bezahlung. Das Urteil der ersten Instanz bestimmt vielmehr den Inhalt des im § 1402 Säch. V.G.B. im Urteilsfasse der Entscheidung dahin, daß der Beklagte die Konkursmasse von der Forderung des Sch. in Höhe von 15556,80 *M* durch Zahlung an den genannten Sch. oder durch eine der Zahlung gleichstehende Erfüllung zu befreien habe. Die Tragweite dieser anscheinend engen Fassung ergibt sich aus der Begründung, es sei gerechtfertigt erschienen, dem Beklagten nachzulassen, die Befreiung von der Schuld durch Zahlung oder durch eine der Zahlung gleichkommende Erfüllung herbeizuführen, um ihm die Füglichkeit nicht zu benehmen, sich mit Sch. wegen dessen Forderung auf gütlichem Wege auseinanderzusetzen oder diesen sonst klaglos zu lassen. Das Berufungsgericht hat die Fassung des Urteilsfasses nur in der Richtung einer Besprechung unterzogen, ob die Verpflichtung zur Befreiung der Konkursmasse oder des Gemeinschuldners auszusprechen gewesen wäre, sich jedoch zu einer Änderung nicht veranlaßt gesehen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .